

Amtliche Bekanntmachung Nr. 15/2010 der Gemeinde Oststeinbek

Gebührensatzung für die Benutzung von Räumen, Einrichtungen und für Leistungen im Rathaus und im Bürgerhaus Kratzmannscher Hof

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVBl. Schl.-H. 2003, S. 57) und der §§ 1, 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. 2005, S. 27) wird durch Beschluss der Gemeindevertretung vom 31.05.2010 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Gegenstand der Gebühr

Für die Benutzung von Räumen, Einrichtungen und für Leistungen im Zusammenhang mit der Durchführung einer Veranstaltung im Rathaus oder im Bürgerhaus Kratzmannscher Hof durch Dritte wird zur Deckung der Kosten eine Gebühr erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner ist der Veranstalter nach § 2 (2) der Benutzersatzung, in Zweifelsfällen der Anmeldende. Mehrere Gebührenschuldner haften gesamtschuldnerisch.

§ 3 Gebührenpflicht

Gebührenpflichtig sind alle nach der Benutzersatzung angemeldeten Veranstaltungen.

§ 4 Bemessung der Gebühr

Die Gebühr beträgt

1. für gemeinnützige Vereine und Verbände unabhängig vom Sitz des Vereins **€ 100,00** zur Deckung der Reinigungskosten
2. für Bürgerinnen und Bürger unabhängig vom Wohnort auf **€ 300,00** zur Deckung der Reinigungs- und anfallenden Personalkosten
3. für kommerzielle Veranstalter auf **€ 500,00** zur Deckung der Reinigungs-, Personal- und Nebenkosten sowie der Eigenkapitalverzinsung.

Für die in der Gemeindevertretung vertretenen Fraktionen wird keine Gebühr erhoben.

Die Gebühr wird erhoben für den ersten und jeden weiteren Tag einer Veranstaltung von jeweils bis zu 24 Stunden Dauer. Die Veranstaltung beginnt mit dem ersten Betreten der Veranstaltungsräume durch den Veranstalter zum vereinbarten Termin und endet mit der Abnahme durch den Beauftragten der Gemeinde Oststeinbek. Dies ist bis 22.00 Uhr am Veranstaltungstag oder von 7.30 bis 8.00 Uhr an dem der Veranstaltung folgenden Tag möglich.

Für Veranstaltungen, die länger als 24 Stunden dauern, kann eine Reduzierung

- für die Nutzer unter 1. um die nicht noch einmal anfallenden Kosten für Reinigung (€ 100,00)

- für die Nutzer unter 2. und 3. um die nicht noch einmal anfallenden Kosten für Reinigung (€ 100,00) und Personal (€ 200,00) erfolgen.

Über die Reduzierung entscheidet die Gemeinde Oststeinbek.

Wird für Veranstaltungen, die länger als 24 Stunden dauern, am ersten und den weiteren Tagen nur eine Reinigung des Foyers und des Sanitärbereiches notwendig, kann sich die Gebühr um € 55,00 reduzieren. Über die Reduzierung entscheidet die Gemeinde Oststeinbek.

Eine weitere oder andere Reduktion der Gebühr kann in begründeten Fällen von der Gemeinde vorgenommen werden.

Dienstleistungen, die durch Mitarbeitende der Verwaltung erbracht werden (z.B. das Aufstellen von Stühlen und Tischen) werden nach der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren der Gemeinde Oststeinbek vom 16.12.2008 in der Fassung vom 22.12.2009 bemessen.

§ 5 Ausfallgebühr

Wird gemäß § 5 der Benutzersatzung von der Genehmigung zur Nutzung kein Gebrauch gemacht, ist eine Ausfallgebühr in Höhe von € 49,00 zu zahlen.

§ 6 Fälligkeit

1. Die Gebühr wird mit der Erteilung der Benutzungsgenehmigung fällig und ist vor der Inanspruchnahme der Räume bzw. Einrichtungen zu entrichten.
2. Wird die Benutzungsgenehmigung mehr als 2 Monate vor der Nutzung erteilt, ist die Gebühr zwei Wochen vor dem Überlassungstermin fällig.
3. Die Gebühr ist auf das Konto 21 000 10 bei der Raiffeisenbank Südstormarn eG, BLZ 200 691 77 mit dem Verwendungszweck „Gebühr Veranstaltung Bürgerhaus, *Name, Datum*“ bzw. „Gebühr Veranstaltung Rathaus, *Name, Datum*“ zu überweisen.
4. Die Kautions gemäß § 7 (14) der Benutzersatzung in Höhe von € 500,00 wird eine Woche vor Beginn der Veranstaltung fällig; sie kann überwiesen oder bar hinterlegt werden.

§ 7 Inkrafttreten

Die Gebührensatzung tritt mit dem Datum der Bekanntmachung in Kraft.

Oststeinbek, den 01.06.2010


Mentzel
Bürgermeister

